

Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V.



Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 *Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben*

- (1) Der Verein hat den Namen Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V., abgekürzt SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR2005 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



- (7) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 *Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Tätigkeit ist selbstlos und nicht in erster Linie auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) die Förderung und Gestaltung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Wettkampfsports aller Alters- und Leistungsklassen,
 - c) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 *Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit*

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. sind Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 *Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes*

- (1) Die SpVgg. Blau-Weiss Chemnitz 02 e.V., seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 5 *Mitglieder des Vereins*

- (1) Der Verein besteht aus seinem Hauptverein, seinen Abteilungen und allgemeinen Sportgruppen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung/Sportgruppe des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsbefreit und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsbefreit und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Weitere Details sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt.

§ 6 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen bekennen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Leiter der Abteilung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Leiter der Abteilung oder den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zu Wahrnehmung der Mitgliederrechte und- pflichten durch den Minderjährigen erteilt.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand, die keine Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7 *Beendigung der Mitgliedschaft*

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) oder Tod.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 8 *Austritt aus dem Verein*

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Leiter der Abteilung oder den Vorstand bis zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat und ist mit Ende des Kalenderhalbjahres wirksam.

§ 9 *Ausschluss aus dem Verein*

(1) Der Ausschluss des Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- d) sich unehrenhaft innerhalb und außerhalb des Vereins verhält, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen ist und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole,
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu, welches innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 10 *Beitragsleistungen und -pflichten*

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden.
- (2) folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag,
 - c) Teilnahme an Arbeitseinsätzen
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Abteilungsbeitrages und weitere Details zum Beitragswesen sind in der Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt.

§ 11 *Allgemeine Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

III. Organe des Vereins

§ 12 *Die Vereinsorgane*

(1) Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß §26 BGB
- c) die Abteilungsleitungen
- d) die Abteilungsversammlung

§ 13 *Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder*

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 *Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz*

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 *Ordentliche Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher per E-Mail, auf der Homepage und/oder der Mitglieder-App angekündigt.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail, als Aushang, auf der Homepage und/oder der Mitglieder-App bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 *Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung und Anerkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 17 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung und konkreten Anträgen beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen durch Einberufung mittels E-Mail, als Aushang, auf der Homepage und/oder der Mitglieder-App.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 *Vorstand des Vereins*

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) a) bis c) vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf maximal drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 *Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung*

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 20 *Stellung der Abteilungen*

- (1) Die SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. ist ein Mehrspartenverein. Sie unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (5) Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt das gesamte bisherige Vermögen der Abteilung Vermögen des Gesamtvereins.

§ 21 *Organisation der Abteilungen*

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungsleitung selbst wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt, sie erledigt sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich.

- (3) Stimmrecht in der Abteilungsversammlung steht allen Mitgliedern der Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (4) Bleibt die Funktion des Abteilungsleiters unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl in der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 22 *Kassen- und Finanzwesen*

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, welche einer eigenen Buchführung obliegen.
- (2) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (3) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (4) Die Abteilungen erheben einen eigenen Abteilungsbeitrag. Die Höhe des Beitrages muss dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 23 *Die Abteilungsleitungen des Vereins*

- (1) Die jeweiligen Abteilungsleitungen setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendleiter (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
 - e) dem Leiter Spielbetrieb (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
 - f) dem Schiedsrichterobmann (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
 - g) den Mannschaftsleitern (nicht in allen Abteilungen erforderlich)
 - h) dem Leiter Anlagen und Technik (nicht in allen Abteilungen erforderlich).
- (2) Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt vier Jahre.
- (3) Personalunion zwischen einzelnen Ämtern der Abteilungsleitung ist zulässig.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilungsleitung hat eine Stimme.
- (5) Die Abteilungsleitung ist mit der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (6) Die Abteilungsleitung leitet und führt die jeweilige Abteilung nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (7) Die Leiter der Abteilung sind nicht berechtigt Rechtsgeschäfte einzugehen.

(8) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand der SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. abgeschlossen werden.

§ 24 *Mitgliederversammlungen der Abteilungen*

- (1) Die Abteilungsversammlung findet in der Regel jährlich statt.
- (2) Der Termin der Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter zwei Monate vorher per E-Mail, auf der Homepage und/oder der Mitglieder-App angekündigt.
- (3) Alle Mitglieder der jeweiligen Abteilung sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Abteilungsversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Abteilungsleitung einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung wird von der Abteilungsleitung festgelegt und zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung per E-Mail, auf der Homepage und/oder der Mitglieder-App bekanntgegeben.
- (5) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern und der Abteilungsleitung zusammen.
- (6) Zum Aufgabenbereich der Abteilungsversammlung gehören insbesondere:
 - a) im Jahr einer Vorstandswahl, die Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung entsprechend der Geschäftsordnung
 - b) die Festlegung sportlicher und organisatorischer Richtlinien für die Abteilung
 - c) die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Abteilungsleitung und des Kassenberichtes

IV. Vereinsleben

§ 25 *Stimmrecht und Wahlen*

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 26 *Beschlussfassung und Wahlen*

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 27 *Protokolle*

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- (3) Die Mitglieder haben Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 28 *Satzungsänderung und Zweckänderung*

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren aus.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand bzw. einer Abteilungsleitung angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (6) Weiter Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer kann der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 30 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung der Abteilungen,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 31 *Datenschutz*

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 32 *Haftungsbeschränkungen*

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. (1) S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 *Auflösen des Vereins und Vermögensanfall*

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Chemnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 *Gültigkeit dieser Satzung*

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am [22.08.2024](#) beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.